



Datum: 25. März 2022

Vorlage Nr. L 307/22
für die Sitzung des Landesausschusses für Weiterbildung
am 13. Mai 2022

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsverordnung – WBG-VO)
hier: Änderung von Kriterien der Anerkennung von Weiterbildungseinrichtungen nach dem WBG

A Problem

Mit dem Ziel, das Anerkennungsverfahren von Weiterbildungseinrichtungen nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz zu aktualisieren, wurde der Bremische Qualitätsleitfaden (QLF) durch den Unterausschuss 2 grundlegend überarbeitet. Am 7. Dezember 2021 hat die aktualisierte Fassung des Qualitätsleitfadens Gültigkeit erlangt. Daran anschließend wurden Äquivalenzregelungen für die QM-Systeme DIN EN ISO 9001:2015 und AZAV entwickelt. Die Verwendung dieser Äquivalenzregelungen für zukünftige Anerkennungsverfahren wurde der Senatorin für Kinder und Bildung am 14. Januar 2022 durch den Landesausschuss für Weiterbildung empfohlen. Am 3. Februar 2022 wurden die Äquivalenzregelungen veröffentlicht.

Unabhängig von den im QLF festgelegten Qualitätsstandards möchte das Referat 23 die Anzahl der nachzuweisenden unterschiedlichen Veranstaltungstypen sowie die Dauer des Anerkennungszeitraums, also die Überprüfung der Erfüllung der Anerkennungs Voraussetzungen bei anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung, anpassen. Hierfür ist eine Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen erforderlich.

B Lösung

Die hier vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen sind in § 1 Abs. 1 Nr. 8 a sowie in § 1 Abs. 4 geregelt.

§ 1 Abs. 1 Nr. 8 a: Dem Antrag auf Anerkennung ist der Nachweis beizufügen, dass die Einrichtung in den vergangenen zwei Jahren 15 unterschiedliche Veranstaltungen pro Jahr zum Erreichen der in § 2 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes formulierten Ziele durchgeführt hat.

- Es wird vorgeschlagen, die Anzahl über die nachzuweisenden unterschiedlichen Veranstaltungstypen von derzeit 15 auf 10 Veranstaltungstypen zu reduzieren.

Dieser Vorschlag wurde am 9. Juli 2021 im UA 1 und am 4. März 2022 im UA 2 beraten. Im Ergebnis empfehlen beide Unterausschüsse einstimmig, die nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz geforderten unterschiedlichen Veranstaltungstypen von 15 auf 10 pro Jahr zu reduzieren.

Erläuterung: Neben Anbietern mit einem breiten Spektrum in unterschiedlichen Weiterbildungsbereichen sind im Land Bremen Anbieter ansässig, deren Angebot sich auf einzelne Weiterbildungsbereiche zuspitzt (insb. Anbieter der politischen oder beruflichen Bildung). Für sie ist ein breites Angebotspektrum mit 15 unterschiedlichen Veranstaltungstypen z. T. mit großen Herausforderungen verbunden. Um sowohl die Vielfalt des Bremer Angebots zu gewährleisten als auch die Anerkennungsvoraussetzungen für spezialisierte Anbieter anzupassen, soll der zu erbringende Nachweis der unterschiedlichen Veranstaltungstypen künftig von 15 auf 10 reduziert werden.

§ 1 Abs. 4: Die regelmäßige Überprüfung der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen bei anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes erfolgt innerhalb von drei Jahren.

- Es wird vorgeschlagen, die Laufzeit des Anerkennungszeitraums, also die Überprüfung der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen bei anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung, von drei auf vier Jahre zu verlängern.

Dieser Vorschlag wurde am 04.03.2022 im UA 2 und am 18.03.2022 im UA 1 beraten. Die Unterausschüsse kommen diesbezüglich zu unterschiedlichen Empfehlungen, die dem LAWB hiermit zur Beratung vorgelegt werden:

- Der UA 2 empfiehlt, die Überprüfung der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen bei anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung von drei auf vier Jahre zu verlängern.

- Der UA 1 empfiehlt ebenso, die Überprüfung der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen bei anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung von drei auf vier Jahre zu verlängern. Bei erstmaligen Verfahren zur Wiederanerkennung, d. h. bei Einrichtungen, die erstmalig nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz anerkannt wurden, empfiehlt der UA 1 jedoch die Überprüfung der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen – wie bisher – nach drei Jahren.

Erläuterung: Im Zuge der Erstellung der o. g. Äquivalenzregelungen wurde unter anderem die Dauer der Gültigkeit der QM-Zertifikate geprüft. Während der Zeitraum der Zertifizierung der DIN EN ISO 9001:2015 drei Jahre beträgt, wurde die Trägerzulassung der AZAV von drei auf fünf Jahre verlängert. Darüber hinaus zeigt ein bundesweiter Vergleich von Anerkennungsverfahren, dass Bundesländer mehrheitlich einen Anerkennungszeitraum von mindestens vier Jahren gewähren. Vor diesem Hintergrund soll auch der Zeitraum der Anerkennung durch das Land Bremen um ein weiteres Jahr, also von drei auf vier Jahre, erhöht werden. Der UA 1 empfiehlt jedoch eine Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen bei neu anerkannten Einrichtungen wie bisher nach drei Jahren, um dem Teilnehmerschutz auch bei Einrichtungen gerecht werden zu können, deren Arbeits- und Prozessqualität nicht bereits mehrmals überprüft wurde.

C Beschluss

Der LAWB berät die oben vorgeschlagenen Änderungen und empfiehlt der Senatorin für Kinder und Bildung, die Anzahl der in § 1 Abs. 1 Nr. 8 a nachzuweisenden verschiedenen Veranstaltungstypen von 15 auf 10 zu reduzieren.

Der LAWB berät zudem über unterschiedlichen Empfehlungen der Unterausschüsse 1 und 2 zur Änderung der Laufzeit des Anerkennungszeitraums (§ 1 Abs. 4) und empfiehlt der Senatorin für Kinder und Bildung nach Beratung, die Dauer der Anerkennung ...